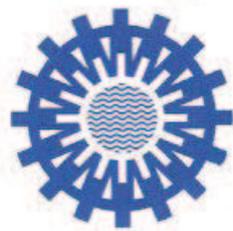


Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Wasser

Jahresbericht 2009



Stand: 21. Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANSTALTUNGEN UND SITZUNGEN DER LAWA	1
1.1	VOLLVERSAMMLUNGEN DER LAWA.....	1
1.2	SITZUNGEN DER LAWA-AUSSCHÜSSE	1
2	TEILNAHME DER LAWA AN SITZUNGEN DER STEUERUNGS- UND KOORDINATIONSGREMIEN DER EU IM CIS-PROZESS	4
3	ARBEITSSTRUKTUR DER LAWA UND WECHSEL DER OBMANNSCHAFTEN IN LAWA-AUSSCHÜSSEN	5
3.1	STÄNDIGER AUSSCHUSS „OBERFLÄCHENGEWÄSSER UND KÜSTENGEWÄSSER“	5
4	LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN ABFALL.....	6
5	AUFTRÄGE DER ACK/UMK	7
6	SCHWERPUNKTTHEMEN DER LAWA	9
6.1	EUROPÄISCHE WASSERPOLITIK	9
6.1.1	<i>EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</i>	<i>9</i>
6.1.2	<i>Musterkapitel „Klimawandel“ für die Bewirtschaftungspläne.....</i>	<i>9</i>
6.1.3	<i>EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)</i>	<i>10</i>
6.1.4	<i>EG-Richtlinie Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (2008/105/EG).....</i>	<i>11</i>
6.2	NATIONALE WASSERWIRTSCHAFT	13
6.2.1	<i>Das neue Wasserhaushaltsgesetz.....</i>	<i>13</i>
6.2.2	<i>Eckpunktepapier zur Identifikation strategischer Themen für die weitere Umsetzung der WRRL.....</i>	<i>14</i>
6.2.3	<i>LAWA-Strategiepapier „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“</i>	<i>14</i>
6.2.4	<i>Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten im Grundwasser Deutschlands – Vorkommen und rechtliche Bewertung.....</i>	<i>14</i>
7	VERÖFFENTLICHUNGEN DER LAWA.....	16
7.1	PUBLIKATIONEN IM BERICHTSZEITRAUM	16
7.2	VERORDNUNG ÜBER DIE HONORARE FÜR ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN - (HONORARORDNUNG FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE – HOAI)	16

TABELLEN

Tabelle 1-1: Übersicht über die Vollversammlungen der LAWA in 2009	1
Tabelle 1-2: Übersicht über die Ausschusssitzungen der LAWA in 2009	2
Tabelle 2-1: Teilnahme des LAWA-Vorsitzes und des deutschen Ländervertreeters an EU-Sitzungen in 2009	4
Tabelle 7-1: Übersicht über die Publikationen der LAWA in 2009	16

1 VERANSTALTUNGEN UND SITZUNGEN DER LAWA

1.1 Vollversammlungen der LAWA

Im Berichtszeitraum wurden folgende Vollversammlungen der LAWA durchgeführt:

Tabelle 1-1: Übersicht über die Vollversammlungen der LAWA in 2009

Vollversammlung	Datum	Ort
137. LAWA-Vollversammlung	17./18. März 2009	Saarbrücken
138. LAWA-Vollversammlung	22./23. September 2009	Völklingen

Die Niederschrift der 137.Vollversammlung wurde von der LAWA genehmigt und auf der Internet-Plattform „WasserBLick“ für die LAWA-Mitglieder eingestellt. Die Niederschrift zur 138. LAWA-Vollversammlung befindet sich noch in der Abstimmung (zu den inhaltlichen Schwerpunkten s. u.).

1.2 Sitzungen der LAWA-Ausschüsse

In 2009 haben die folgenden Ausschüsse der LAWA getagt:

- AG Grundwasser und Wasserversorgung
- AH Hochwasserschutz und Hydrologie
- AO Oberirdische Gewässer und Küstengewässer
- AR Wasserrecht

Die insgesamt 10 Ausschusssitzungen sind in Tabelle 1-2 chronologisch zusammengestellt. Die Niederschriften der Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind ebenfalls im internen Bereich der Internet-Plattform „WasserBLick“ für die LAWA-Mitglieder einsehbar.

Tabelle 1-2: Übersicht über die Ausschusssitzungen der LAWA in 2009

Datum	Gremium	lfd. Nr. Sitzung	Ort
22./23. Januar	AR		Wolfsburg
27./28. Januar	AG	57.	Magdeburg
05. Februar	AH	2.	Hannover
11./12. Februar	AO	28.	Bad Hersfeld
17./18. Februar	EG DMR		Erfurt
08./09. Juni	EG DMR		Immenstaad / Langenargen
17./18. Juni	AG	58.	Schwerin
17./18. Juni	AO	29.	Berlin
25./26. Juni	AR		Insel Vilm
26./27. August	AH	3.	Goslar
16. September	AO Sondersitzung		Tönning
06./07. Oktober	EG DMR		Luxemburg
26./27. Oktober	AG	59.	Mainz
4./5. November	AO	30.	Dresden
17. November	AR Sondersitzung (WHG, MSRL)		Frankfurt/Main

Die LAWA-Expertengruppe Datenmanagement / Reporting (EG DMR) ist unmittelbar an den LAWA-Vorsitz angebunden. Er unterliegt somit der Berichtspflicht, Empfehlungen der Expertengruppe sind dem LAWA-Vorsitz zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zuzuleiten. Neben der Begleitung des CIS-Prozesses in der WG-D bestehen für die Expertengruppe vier Tätigkeitsfelder: Fachportal WasserBLICK (1), Berichtportal WRRL (2), Datenaustausch (Verpflichtungen, Vereinbarungen, weitere Direktiven) (3) und Einzelaufgaben, die Grundlagendaten, Standards, Normen und die INSPIRE-RL berühren (4). In 2009 waren die Schwerpunktthemen vorrangig das Berichtportal „Wasser“ (WasserBLICK) als Instrumentarium zur Unterstützung der EG-Berichtspflichten bei den wasserbezogenen Richtlinien, das Fachportal „Wasser“ als Plattform für den allgemeinen Informationsaustausch sowie die datenbezogenen Standardisierungsbemühungen insbesondere im Rahmen von INSPIRE.

Ergänzend zu den permanenten LAWA-Ausschüssen erfolgten die strategischen und fachpolitischen Vorbereitungen für Sitzungen der EU-Gremien sowie der Informationsaustausch zu maßgeblichen EU-Aspekten in 2009 über das hierzu eingerichtete EU-Netzwerk (EU-Net) der LAWA. Die Arbeit des EU-Netzwerkes basiert auf kurzfristigen Email-Abfragen bzw. telefonischen Abstimmungen. Die damit erreichte Schnelligkeit

der Meinungsabstimmung hat auch in 2009 zu einer effektiven Vertretung deutscher Belange in den CIS-Gremien beigetragen.

Das EU-Netzwerk setzt sich aus benannten Vertretern von Bund, Ländern und Flussgebietsgemeinschaften (Rhein, Donau, Elbe, Weser), den Obleuten der LAWA-Ausschüsse, der LAWA-Geschäftsstelle und den deutschen Vertretern in den Gremien des europäischen CIS-Prozesses zusammen.

2 TEILNAHME DER LAWA AN SITZUNGEN DER STEUERUNGS- UND KOORDINATIONSGREMIEN DER EU IM CIS-PROZESS

In den Steuerungs- und Koordinierungsgremien ist Deutschland jeweils sowohl mit einem Bundes- als auch Ländervertreter repräsentiert. An den Wasserdirektorensitzungen nimmt der LAWA-Vorsitzende für die Bundesländer teil, für das SCG- und Art.21-Komitee ist ein Ländervertreter benannt.

In Tabelle 2-1 sind die Sitzungen der Steuerungs- und Koordinationsgremien im CIS-Prozess zusammengestellt, an denen der deutsche Wasserdirektor, der LAWA-Vorsitzende bzw. die entsprechenden deutschen Vertreter teilgenommen haben. Die Sitzungen der einzelnen Working Groups sind hier nicht aufgeführt.

Tabelle 2-1: Teilnahme des LAWA-Vorsitzes und des deutschen Ländervertreters an EU-Sitzungen in 2009

Datum	Gremium	Ort
11. März	Strategic Coordination Group (SCG)	Brüssel
11. März	Art. 21-Komitee	Brüssel
07. / 08. Mai	Strategic Coordination Group (SCG)	Brüssel
07. / 08. Mai	Art. 21-Komitee	Brüssel
28. / 29. Mai	Wasserdirektoren	Brno (CZ)
08. Oktober	Strategic Coordination Group (SCG)	Brüssel
04. / 05. November	Art. 21-Komitee	Brüssel
30. November/ 01. Dezember	Wasserdirektoren	Malmö (SW)

3 ARBEITSSTRUKTUR DER LAWA UND WECHSEL DER OBMANNSCHAFTEN IN LAWA-AUSSCHÜSSEN

3.1 Ständiger Ausschuss „Oberflächengewässer und Küstengewässer“

Die Obmannschaft von Herrn Dr. Wendling (RP) im ständigen Ausschuss „Oberflächengewässer und Küstengewässer“ endete am 31.12.2009. Vom 01.01.2010 bis Ende 2012 wird Herr Köppen (SL) diese Aufgabe wahrnehmen.

4 LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN ABFALL

Das Länderfinanzierungsprogramm (LFP) dient der Vereinheitlichung des wasser-, boden- und abfallrechtlichen Vollzuges in den Bundesländern. Nach der Ländervereinbarung über die Durchführung des Länderfinanzierungsprogramms werden die Mittel durch Beiträge der Länder nach dem „Königsteiner Schlüssel“ jährlich bereitgestellt.

Zur Finanzierung von Vorhaben in 2009 standen den Länderarbeitsgemeinschaften insgesamt 1.077.809 € zur Verfügung; davon 80% für Vorhaben der LAWA, 13,5% für die der LABO und 6,5% für die der LAGA. Damit lagen auch in 2009 die Beiträge rund 34 % unterhalb der ursprünglichen Ländervereinbarung über die Durchführung des Länderfinanzierungsprogramms.

Für das Programmjahr 2009 wurden von der LAWA 25 Vorhaben mit einem Finanzvolumen von rd. 1.033.200 € angemeldet. Die Projekte werden gemäß der Priorisierung, die Ende 2008 durch die Länder durchgeführt wurde, bewilligt.

Geschäftsführendes Land für die Durchführung des Länderfinanzierungsprogramms ist seit 2001 Mecklenburg-Vorpommern. Die derzeitige Periode der Geschäftsführung des Länderfinanzierungsprogramms (LFP) endet am 31.12.2010.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Vereinbarung der Länder über die Durchführung des LFP wird das geschäftsführende Land jeweils für den folgenden Fünf-Jahres-Zeitraum in Abstimmung mit dem LABO-Vorsitzenden von der LAWA-Vollversammlung vorgeschlagen und durch die Amtschefkonferenz bestätigt. Der LAWA- und der LABO-Vorsitzende haben sich darauf verständigt, die Fortführung der Geschäftsführung des LFP durch Mecklenburg-Vorpommern der LAWA vorzuschlagen. Die LAWA hat diese Entscheidung auf ihrer 138.Vollversammlung einstimmig bestätigt und der 44. Amtschefkonferenz (ACK) die Verlängerung der Geschäftsführung des LFP durch Mecklenburg-Vorpommern für eine weitere 5-Jahres-Periode ab 2011 vorgeschlagen. Die 44. ACK stimmte dem Vorschlag der LAWA zu und sprach sich dafür aus, die Geschäftsführung des Länderfinanzierungsprogramms für eine weitere Periode vom 01.01.2011 bis 31.12.2015 dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.

5 AUFTRÄGE DER ACK/UMK

Arbeitsauftrag aus der 70. Umweltministerkonferenz (UMK) im Juni 2008

Vermeidung schiffsbedingter Verschmutzungen von Flüssen

Die 70. UMK hat es für erforderlich gehalten, dass die Umweltbehörden eine fundierte Gesamtübersicht über die bestehenden Regelungen und über die Relevanz schiffsbedingter Gewässerverschmutzungen erhalten, um ggf. notwendige Aufklärungsarbeit bzw. Kontrollen sachgerecht durchführen zu können. Von daher hat die 70. UMK die LAWA beauftragt, in Zusammenarbeit mit der LAGA und in Kooperation mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bis zur 43. ACK einen Bericht über die bestehenden Regelungen und die Praxis der Entsorgung von auf Schiffen anfallenden Abfällen und Abwässern sowie über die Umsetzungspraktiken in den Ländern zu erarbeiten. Der ständige Ausschuss AO hat sich daraufhin bereit erklärt, den Bericht zu koordinieren und einen Ad-hoc-Unterausschuss „Schiffsbedingte Verunreinigungen“ im August 2008 gegründet. Im Mai 2009 war der Bericht fertig gestellt und wurde im Umlaufverfahren von der LAWA beschlossen und zunächst der 43. ACK vorgelegt und dann auf der 72. UMK im Juni 2009 zur Kenntnis genommen. Da der Bericht Handlungsbedarf aufgezeigt hat, hat die Obfrau des Adhoc-Unterausschusses für die 138. LAWA-Vollversammlung einen Sachstandsbericht zu den stattgefundenen Aktivitäten erarbeitet. Die LAWA-VV hat diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen und dazu folgende Beschlüsse gefasst

Die LAWA hält eine Aussetzung der Anwendung des Abkommens ausschließlich zu Lasten der Länder für nicht gerechtfertigt und bittet den Bund hinsichtlich der eingetretenen Änderungen um ein geordnetes Beteiligungsverfahren im Bundesrat.

Die LAWA bittet den Bund, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Kostenlast für die Länder zu prüfen und ggf. in die Verhandlungen einzubringen.

Die zügige Umsetzung des Übereinkommens ist nach Auffassung der LAWA von zentraler Bedeutung. Hierfür ist auch die schnelle Ratifizierung des Staatsvertrages in den Ländern unabdingbar.

Arbeitsauftrag aus der 72. Umweltministerkonferenz (UMK) im Juni 2009
Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten im Grundwasser Deutschlands -
Vorkommen und rechtliche Bewertung

Die 72. UMK hat die LAWA gebeten bis zur 73. UMK zu prüfen, welcher Wert für pflanzenschutzrechtlich „nicht relevante“ Metaboliten von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln als bundeseinheitlich gültiger Wert maßgebend sein sollte, welche Folgen für die Zulassung und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln daraus entstehen könnten und welche Konsequenzen für die Umsetzung der Grundwas-
sertochterrichtlinie der Wasserrahmenrichtlinie sich ergeben.

Die beiden ständigen Ausschüsse AG und AR erarbeiteten zu dieser Thematik einen Zwischenbericht, welcher der 138. LAWA-Vollversammlung im September 2009 vorgelegt wurde. Die LAWA-Vollversammlung beschloss, den LAWA-Vorsitzenden zu bitten, den Zwischenbericht der UMK mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten und die abschließende Berichterstattung zur 74. UMK anzukündigen. Die 73. UMK nahm den Zwischenbericht der LAWA zur Kenntnis und hat diese gebeten, bis zur 74. UMK eine Endauswertung im Sinne des Beschlusses zu TOP 27 der 72. UMK vorzulegen.

6 SCHWERPUNKTTHEMEN DER LAWA

6.1 Europäische Wasserpolitik

6.1.1 EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Fristgerecht lagen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne (BP) und Maßnahmenprogramme (MP) der Länder und der Flussgebietseinheiten vom 22.12.2008 bis 22.06.2009 für die Anhörung der Öffentlichkeit aus. Anschließend wurden etwaige Änderungsvorschläge aus den Stellungnahmen in BP und MP eingearbeitet und die endgültigen Dokumente im Dezember 2009 veröffentlicht. Damit sind die Vorbereitungen für den 1. Bewirtschaftungszyklus abgeschlossen und die konkrete Umsetzung der Maßnahmenprogramme kann beginnen.

Die Bundesländer haben intensive Vorbereitungen für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme getroffen und durch den Einsatz großer Ressourcen den Terminplan der WRRL fristgerecht eingehalten. Die LAWA hat diesen Prozess intensiv begleitet und unter anderem durch die Erarbeitung von Mustertexten für die Pläne und fachlichen Arbeitshilfen unterstützt. Innerhalb der LAWA erfolgte die Koordination der Arbeiten für die Konkretisierung und Umsetzung der WRRL in den Ausschüssen durch mannigfaltige fachliche und strategische Abstimmungen. Deutsche LAWA-Vertreter arbeiteten darüber hinaus erfolgreich auf europäischer Ebene in den Facharbeitsgruppen (working groups) der Strategischen Koordinierungsgruppe (SCG) an der fachlichen Umsetzung der WRRL mit.

6.1.2 Musterkapitel „Klimawandel“ für die Bewirtschaftungspläne

Der Ausschuss AH hat für die Bewirtschaftungspläne ein Musterkapitel zum Thema Klimawandel als Ergänzung für die Bewirtschaftungspläne gemäß Artikel 13 WRRL erarbeitet. Das Musterkapitel wurde auf der 137. LAWA-Vollversammlung verabschiedet und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

6.1.3 EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)

Das Europäische Parlament hat am 25.04.2007 die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ basierend auf einem durch den Rat und das Parlament vorbereiteten Kompromiss in 2. Lesung angenommen.

Das LAWA-Strategiepapier zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) wurde bereits auf der 136. LAWA-Vollversammlung zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung bei der weiteren Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Deutschland empfohlen. Im Hinblick auf die Terminabfolge der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie hat sich der LAWA-Ausschuss „Hochwasserschutz und Hydrologie“ (AH) mit prioritären Arbeitsaufträgen befasst:

Das LAWA-Strategiepapier soll Grundlage für die deutsche Position im CIS-Prozess sein und wird vor diesem Hintergrund durch die Abarbeitung der im Strategiepapier aufgeführten Arbeiten vom Ausschuss AH fortgeschrieben. Über die Fortschritte wird der AH zur nächsten LAWA-Vollversammlung erneut berichten.

6.1.4 EG-Richtlinie Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (2008/105/EG)

Bereits auf der 136. LAWA-Vollversammlung am 15 / 16. September 2008 in Berlin wurde beschlossen einen Bund/Länderarbeitskreis unter der Federführung des Bundes einzurichten. Ziel ist es, parallel zu der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene eine Bundesverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2008/105/EG (Umweltqualitätsnormen / kurz: RL UQN) sowie zur Umsetzung der Anforderungen aus der WRRL (Anh. II und V) für Oberflächengewässer zu erstellen, mit der die auf der Musterverordnung von 2003 basierenden Landesregelungen für Oberflächengewässer möglichst komplett abgelöst werden.

Die 137. LAWA-Vollversammlung hat im März 2009 einen gemeinsamen Sachbericht der Obleute AR und BLAK UQN zur Kenntnis genommen, in dem auf der Grundlage des Ergebnisses der zweiten Sitzung des BLAK UQN am 02. Februar 2009 festgehalten wurde, dass

- Einigkeit darin besteht, dass die Verordnung in erster Linie der Umsetzung der RL UQN dient,
- die Verordnung sich ansonsten weitgehend an der LAWA-Musterverordnung orientieren soll, wobei Änderungen und Ergänzungen möglich sein sollen, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind oder auf rechtsformalen Anpassungen an die bundesrechtliche Rechtsetzungspraxis beruhen,
- weitere von Seiten des Bundes für notwendig erachtete Ergänzungen zur Vereinheitlichung der Umsetzung nur weiterverfolgt werden, wenn damit die Umsetzung der RL UQN nicht gefährdet wird,
- von Seiten der Länder eine Aufnahme „hydromorphologischer Mindestanforderungen“ in die Verordnung abgelehnt wird, weil hierfür zumindest derzeit die fachlichen Grundlagen fehlen. Ebenso abgelehnt wird die Übernahme von Inhalten aus CIS-Papieren oder Fachpapieren des AO (z.B. zu den chemisch-physikalischen Parametern).

In der 3. Sitzung des BLAK UQN am 23. / 24. April 2009 wurde u.a. das Thema Aufnahme von Qualitätsnormen „Lebensmittel“ in die Rechtsverordnung sehr kontrovers erörtert und von den meisten Ländern abgelehnt. Die weiterhin vom BMU zu Regelungen vorgesehenen Punkte

- Festlegung von allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten in der Rechtsverordnung (Anlage 4 b) in Anlehnung an das entsprechende RA-KON-Papier, und
- Festlegung von hydromorphologischen Komponenten

wurden von den Ländern ebenfalls abgelehnt. Weiterhin besteht kein Konsens darüber, ob bei der Erstellung des Entwurfs für eine Rechtsverordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2008/105/EG die bereits bestehenden Regelungen der LAWA-Musterverordnung zu den Anhängen II und V der WRRL bzgl. der Oberflächengewässer „1:1“ übernommen werden - soweit durch die EG-Richtlinie 2008/105/EG keine Änderungen notwendig sind - und im Übrigen die EG-Richtlinie 2008/105/EG ebenfalls „1:1“ umgesetzt wird.

Auf der 138. LAWA-Vollversammlung wurden diese Streitpunkte in einem von dem LAWA-AR eingebrachten TOP 5.8 diskutiert und folgender Beschluss gefasst:

1. Die LAWA nimmt den Bericht zur Kenntnis
2. Die LAWA sieht derzeit für die Aufnahme
 - - von Umweltqualitätsnormen für Anforderungen an Lebensmittel,
 - - von allgemeinen chemisch-physikalischen Orientierungswerten, und
 - - von hydromorphologischen Komponenten

kein Erfordernis.

3. Nach Auffassung der LAWA sind Inhalte von CIS-Leitlinien oder LAWA-Fachkonzepten in der Rechtsverordnung nur zu berücksichtigen soweit dies zu einer einheitlichen und EG-konformen Umsetzung erforderlich ist.
4. Die LAWA bittet den BLAK UQN, um Darstellung, welche Regelungen aus welchen Gründen mit welchen Vollzugsfolgen und Kosten erforderlich sind.

6.2 Nationale Wasserwirtschaft

6.2.1 Das neue Wasserhaushaltsgesetz

Nachdem das Gesetzgebungsverfahren für das Umweltgesetzbuch (UGB) zu Beginn dieses Jahres scheiterte, erfolgte der Erlass des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts. Kernstück ist das „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts“. Es greift auf den früheren Entwurf für ein UGB II (Wasserwirtschaft) zurück, der seinerseits wiederum auf dem Wasserhaushaltsgesetz von 1960 und auf Regelungen aus den Landeswassergesetzen aufbaut. Damit sind viele bekannte Regelungen aus dem bisherigen Bundes- und Landesrecht, aber auch einige Verbesserungen in das Gesetz eingegangen. Neu sind z. B. die bundesrechtliche Regelung einer gehobenen Erlaubnis und die Indirekteinleitergenehmigung für Einleitungen von gewerblichem Abwasser in private Abwasseranlagen eines Dritten.

Der wichtigste Unterschied zum ehemaligen Wasserhaushaltsgesetz besteht jedoch darin, dass die Materie des Wasserhaushalts nicht mehr der Rahmengesetzgebung, sondern der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterliegt. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder nach Artikel 72 Abs. 1 GG lediglich die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Folglich haben die Länder, dort wo der Bund erschöpfend Gebrauch von seiner Gesetzgebungskompetenz gemacht hat, nicht mehr die Möglichkeit gestalterisch tätig zu werden. Lediglich im Bereich der Abweichungsgesetzgebung des Artikel 72 Abs. 3 GG haben die Länder ausnahmsweise die Möglichkeit regelnd tätig zu werden. Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG besagt: „Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über: ...den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen)“. Das bedeutet von allen stoff- und anlagenbezogenen Regelungen, die der Bundesgesetzgeber trifft, können die Länder letztlich nicht abweichen.

6.2.2 Eckpunktepapier zur Identifikation strategischer Themen für die weitere Umsetzung der WRRL

Auf der 137. LAWA-Vollversammlung schlug der LAWA-Vorsitzende in TOP 5.5 vor, nach Fertigstellung der Bewirtschaftungspläne die Zwischenzeit bis zur Überarbeitung zu nutzen, um Bilanz zu ziehen und sich auf den nächsten BW-Zyklus vorzubereiten. Hierfür sollte eine grundsätzliche Diskussion zu eher strategischen Themen erfolgen. Die Ausschüsse haben im Vorfeld der Vollversammlung grundsätzliche Positionen zur Umsetzung der WRRL für die Diskussion auf LAWA-Leitungsebene zusammengestellt. Die LAWA erachtet eine weitere Befassung mit dem Thema als sehr wichtig, weshalb in der 138. LAWA-Vollversammlung beschlossen wurde, die strategische Diskussion im nächsten Jahr fortzusetzen.

6.2.3 LAWA-Strategiepapier „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“

Das Thema Klimawandel und entsprechende Anpassungsstrategien sind weiterhin ein intensiv diskutiertes Thema innerhalb der LAWA. Der Ausschuss AH hat auf der 138. LAWA-Vollversammlung das Strategiepapier „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“ vorgelegt, wo es zur Kenntnis genommen wurde. Nach Abstimmung des Papiers mit dem AO und AG wird von der LAWA-Geschäftsstelle ein Umlaufverfahren zur Veröffentlichung auf der LAWA-Homepage eingeleitet werden. Des Weiteren besteht Konsens darüber, das Papier zu gegebener Zeit weiterzuentwickeln.

6.2.4 Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten im Grundwasser Deutschlands – Vorkommen und rechtliche Bewertung

Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten (nrM) werden seit 2006 im Grundwasser Deutschlands nachgewiesen und verschiedene Beurteilungskriterien dabei innerhalb der LAWA diskutiert. Für den Bereich Trinkwasser empfahl das Umweltbundesamt (April 2008) Gesundheitliche Orientierungswerte (GOW). Folgt man der UBA-Empfehlung zu Konzentrationen im Trinkwasser ohne Anforderung an Grundwasser insgesamt, so wird diese Empfehlung zwangsläufig zu einer Differenzierung der zulässigen Grundwasserbelastung innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten bzw. Trinkwassereinzugsgebieten und somit zu Problemen bei der künftigen Erschließung von Trinkwasserressourcen bzw. bei der dezentralen Wasserversorgung im

ländlichen Raum führen. Die LAWA sah diese Entwicklung kritisch und beschloss deshalb auf der 137. Vollversammlung, die Einführung eines bundesweit gültigen Schwellenwertes im Rahmen der Grundwassertochterrichtlinie zur WRRL vorzuschlagen, wobei im Sinne des ungeteilten Grund- und Trinkwasserschutzes möglichst auf eine Harmonisierung mit den Orientierungswerten der UBA-Empfehlung vom April 2008 geachtet werden soll. Zusätzlich wurde der LAWA-AG gebeten in Abstimmung mit dem LAWA-AR bis zur 138. LAWA-Vollversammlung einen Bericht zum Vorkommen und zur Bedeutung der pflanzenschutzrechtlich nicht relevanten Metaboliten für Grundwasser und die Wasserversorgung und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zu verfassen.

Die folgende 72. Umweltministerkonferenz im Juni 2009 beschloss daraufhin die LAWA zu bitten, bis zur 73. UMK zu prüfen, welcher Wert für die Umsetzung der Grundwassertochterrichtlinie maßgebend sein sollte, welche Folgen für die Zulassung und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln daraus entstehen könnten und welche Konsequenzen für die Umsetzung der Grundwassertochterrichtlinie der Wasserrahmenrichtlinie sich ergeben (vgl. Abschnitt 5).

Die fachlichen Arbeiten hierfür fanden jeweils in Kleingruppen der Ausschüsse unter Federführung des AG statt. Die bisherigen Ergebnisse wurden in einem Zwischenbericht zusammengefasst. Dieser wurde in der 138. LAWA-Vollversammlung zur Kenntnis genommen und der LAWA-AG in Abstimmung mit dem LAWA-AR um eine abschließende Berichterstattung in der 139. LAWA-Vollversammlung gebeten. Außerdem wurde beschlossen, den LAWA-Vorsitz zu bitten, den Zwischenbericht der 73. UMK zur Kenntnisnahme vorzulegen und eine abschließende Berichterstattung auf der 74. UMK anzukündigen.

7 VERÖFFENTLICHUNGEN DER LAWA

7.1 Publikationen im Berichtszeitraum

Folgende Publikationen der LAWA sind im Berichtszeitraum von der ACK/UMK genehmigt bzw. veröffentlicht worden:

Tabelle 7-1: Übersicht über die Publikationen der LAWA in 2009

Titel	Zustimmung der LAWA und der ACK/UMK	Information zur Publikation
LAWA-Jahresbericht 2008	137. LAWA-Vollversammlung, 17./18. März in Saarbrücken UMK-Umlaufverfahren 8/2009	als Download von der LAWA-Homepage
Leitlinien zur Gewässerentwicklung – Ziele und Strategien –	137. LAWA-Vollversammlung, 17./18. März in Saarbrücken UMK-Umlaufverfahren 30/2006	Kostenpflichtige Publikation über den KBV oder LAWA-Homepage

7.2 Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen - (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)

Am 12. August 2009 wurde die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Aufgrund des Inkrafttretens der HOAI-Novelle, besteht auch die Notwendigkeit, das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft – HIV-Was, Stand 2007, an die neue HOAI anzupassen. Die Vorarbeiten hierfür sind bereits eingeleitet, die LAWA hat eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der HIV-Was gegründet.